

# Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen zur Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung

## - Profi-Schutz für Handel, Handwerk, Dienstleister und freie Berufe

### Inhaltsübersicht

1. Versichertes Risiko
2. Versicherte Nebenrisiken
3. Mitversicherte Personen
4. Erweiterungen des Versicherungsschutzes
  - 4.1 Abhandenkommen von fremden, berufsbezogenen Schlüsseln, Codekarten und Transpondern
  - 4.2 Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher
  - 4.3 Abwasserschäden, Schäden durch Senkungen und Erdrutschungen
  - 4.4 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander und Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers
  - 4.5 Auslandsschäden
  - 4.6 Bearbeitungsschäden
  - 4.7 Be- und Entladeschäden
  - 4.8 Fehlen vereinbarter Eigenschaften
  - 4.9 Kraftfahrzeuge und Anhänger (nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtig)
  - 4.10 Leitungsschäden
  - 4.11 Mängelbeseitigungsnebenkosten und Nachbesserungsbegleitschäden
  - 4.12 Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden
  - 4.13 Strahlenschäden
  - 4.14 Subunternehmerbeauftragung
  - 4.15 Vermögensschäden - Datenschutz/sonstige Vermögensschäden, nebenberufliche Gutachtertätigkeit von Handwerksmeistern
  - 4.16 Vorsorgeversicherung
  - 4.17 Mietsachschäden an Arbeitsgeräten
  - 4.18 Asbestschäden
  - 4.19 Erweiterter Strafrechtsschutz
  - 4.20 Aktive Werklohnklage
  - 4.21 Mietsachschäden an beweglichen Sachen
  - 4.22 Import von Erzeugnissen aus nicht EWR Staaten
5. Risikobegrenzungen
  - 5.1 Nicht versicherte Risiken
  - 5.2 Bahnen
  - 5.3 Inländische Versicherungsfälle vor ausländischen Gerichten
  - 5.4 Kraft- und Wasserfahrzeuge
  - 5.5 Luftfahrzeuge
  - 5.6 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften
  - 5.7 Embargobestimmung
6. Versehensklausel
7. Nachhaftungsversicherung
8. Selbstbeteiligungen
9. Privathaftpflichtversicherung
  - soweit beantragt und dokumentiert -

### Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen

#### 1. Versichertes Risiko

Versichert ist auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der folgenden Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein angegebenen Betrieb bzw. Beruf.

#### 2. Versicherte Nebenrisiken

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus allen betriebs- oder branchenüblichen Nebenrisiken, insbesondere

2.1 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Grundstücken (ausgenommen Luftlandeplätze), Gebäuden oder Räumen (Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht), die für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden oder die Dritten vermietet, verpachtet oder sonstwie überlassen werden.

Dies gilt auch für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer gem. § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.

Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft;

2.2 als Bauherr und Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Erdarbeiten);

2.3 aus Vorhandensein und Betätigung einer Betriebsfeuerwehr;

2.4 aus Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Kindergärten, Kantinen, Schwimmbäder), aus dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an die Sportgemeinschaft des Betriebes.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Betätigung der Betriebs-sportgemeinschaft sowie die persönliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in der Betriebssportgemeinschaft;

2.5 aus betrieblichen Veranstaltungen (z. B. Betriebsfeiern, Betriebsausflügen);

2.6 aus der Teilnahme an Kongressen, Ausstellungen, Messen und Märkten;

2.7 aus dem Import von Erzeugnissen aus

- Staaten, die dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören
- der Schweiz;

2.8 aus dem Vertrieb von Fremd-Erzeugnissen unter eigenem Namen und/oder Warenzeichen (Quasi-Herstellerhaftung), sofern diese im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder in der Schweiz hergestellt wurden.

Mitversichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

2.9 aus betriebs- und branchenüblichen Reparatur- und/oder Montagearbeiten. **Mit Ausnahme von Handwerksbetrieben** gilt dies nur, sofern der hierauf entfallende Umsatzanteil 10% des Gesamtbruttojahresumsatzes des versicherten Betriebes nicht übersteigt. Die Mitversicherung eines höheren Umsatzanteiles bedarf einer besonderen Vereinbarung.

### 3. Mitversicherte Personen

#### 3.1 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

3.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, z. B. Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheits- und Gefahrgutbeauftragte, der Beauftragten für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Umweltschutz, Datenschutz und/oder Abfallbeseitigung in dieser Eigenschaft;

3.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen (hierzu gehören auch die in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter fremder Unternehmen) für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen;

3.1.3 der angestellten Betriebsärzte und des Sanitätspersonals auch bei Gewährung "Erster Hilfe" außerhalb des Betriebes.

Dies gilt in dem Umfang nicht, in dem die angestellten Betriebsärzte aus einer zum Zeitpunkt des Schadeneintritts bestehenden selbständig abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz beanspruchen können.

3.2 Zu Ziff. 3.1.2 und 3.1.3:

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers oder bei der Verrichtung vorübergehender betrieblicher Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte gem. SGB VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gem. den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3.3 Mitversichert ist ferner im Umfang von Ziff. 3.1 die persönliche gesetzliche Haftpflicht der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen - ehemaligen - gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der sonstigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

#### 4. Erweiterungen des Versicherungsschutzes

##### 4.1 Abhandenkommen von fremden, berufsbezogenen Schlüsseln, Codekarten und Transpondern

Eingeschlossen ist - entsprechend Ziff. 2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 und 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden, berufsbezogenen Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), Codekarten und Transpondern, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechselung von Schlüssern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels, der Codekarte oder des Transponders festgestellt wurde.

Soweit andere Versicherungen bestehen (z. B. Privat-Haftpflichtversicherungen), wird Versicherungsschutz nur dann geboten, wenn und soweit der andere Versicherer für den entstandenen Schaden nicht einzutreten hat.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- allen sonstigen Folgeschäden eines Schlüssel-, Codekarten- oder Transponderverlustes (z. B. wegen Einbruchs);
- dem Verlust von Schlüsseln, Codekarten und Transpondern für Tresore, Möbel und sonstige bewegliche Sachen.

##### 4.2 Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher

Eingeschlossen ist - entsprechend Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen (Belegschaftshabe) und Besucher, sofern das Abhandenkommen die ursächlich zusammenhängende Folge eines Ereignisses ist, das sich auf dem versicherten Betriebsgrundstück ereignet hat oder durch eine betriebliche Tätigkeit ermöglicht worden ist.

Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht (z. B. Einbruch-Diebstahl-, Kaskoversicherung), wird Versicherungsschutz nur dann geboten, wenn und soweit der andere Versicherer für den entstandenen Schaden nicht einzutreten hat.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, bargeldlosen Zahlungsmitteln (z. B. Kredit-/EC-Karten, Schecks), Urkunden, Schmucksachen und Kostbarkeiten.

#### 4.3 Abwasserschäden und Schäden durch Senkungen und Erdrutschungen

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.10 (b) AHB und Ziff. 7.14 AHB - Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die entstehen

- durch Abwässer (mit Ausnahme von Gewässerschäden). Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- durch Senkungen eines Grundstückes oder Erdrutschungen. Dies gilt jedoch nicht für das Bauherrenrisiko gem. Ziff. 2.2. Ausgeschlossen bleiben Sachschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

#### 4.4 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander und Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers

4.4.1 Eingeschlossen sind - teilweise abweichend von Ziff. 7.4 (3) AHB - Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander wegen

- Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Sinne des Sozialgesetzbuches Teil VII handelt;
- Sachschäden.

4.4.2 Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.5 AHB - Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, für den der betreffende gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.

#### 4.5 Auslandsschäden

4.5.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9. AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Schadeneignisse

- aus Anlass von Geschäftsreisen und/oder aus der Teilnahme an Kongressen, Ausstellungen, Messen und Märkten;
- durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;
- aus Tätigkeiten der versicherten Art im Inland oder europäischen Ausland;
- durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins europäische Ausland geliefert hat oder hat liefern lassen.

Versicherungsschutz besteht nach deutschem oder jeweiligem Landesrecht.

Ausgeschlossen bleibt die Haftpflicht für im Ausland belegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl. sowie eine Erweiterung des Export-, Arbeits- oder Leistungsriskos auf Länder außerhalb Europas.

##### 4.5.2 Nicht versichert sind Ansprüche

- aus Arbeitsunfällen, wenn sie im Rahmen einer Sozialversicherung oder einer sonstigen speziellen Versicherungsform für Arbeitsunfälle versichert werden können. Versichert sind im Rahmen dieses Vertrages jedoch gesetzliche Regressansprüche der ausländischen Träger solcher Versicherungen - mit Ausnahme französischer Sozialversicherungssträger; insoweit gilt Ziff. 3.2 dieser Bedingungen nicht;
- wegen Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche wegen Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Teil VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB).

4.5.3 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssummen angegerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

4.5.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

#### 4.6 Bearbeitungsschäden

4.6.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat;
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben;

sowie aus allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für unbewegliche Sachen oder Teile von ihnen, die nicht unmittelbar von der Tätigkeit oder Benutzung betroffen waren oder sich nicht im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben, verbleibt es bei den allgemeinen Regeln für die Versicherung von Sachschäden.

4.6.2 Versicherungsschutz gem. Ziff. 4.6.1 besteht auch für Schäden an solchen Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden.

Soweit andere Versicherungen bestehen (insbesondere Sachversicherungen), wird Versicherungsschutz nur dann geboten, wenn und soweit der andere Versicherer für den entstandenen Schaden nicht einzutreten hat.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Bearbeitungsschäden an solchen Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung oder zur Lohnveredelung befinden oder befunden haben.

Auf Ziff. 4.6.7 wird hingewiesen.

4.6.3 Versicherungsschutz gem. Ziff. 4.6.1 besteht auch für Schäden an Fremdmaterial, das dem Versicherungsnehmer zum Ein-, Auf- oder Zusammenbau zur Verfügung gestellt wurde. Ziff. 1.2 und 7.8 AHB finden insoweit keine Anwendung (diese Bestimmung gilt nicht für reine Montagebetriebe).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- (1) der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung oder zur Reparatur befinden oder befunden haben;
- (2) Vermögensschäden, die sich aus diesen Tätigkeiten ergeben insoweit abweichend von Ziff. 4.15.

Auf Ziff. 4.6.8 wird hingewiesen.

4.6.4 Abweichend von Ziff. 7.10 (b) AHB finden Ziff. 4.6.1 und 4.6.2 auch dann Anwendung, wenn es sich um Schäden durch Umwelteinwirkung handelt. In diesem Falle besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (Form 1.20.332).

4.6.5 Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

4.6.6 Der Versicherungsschutz für Be- und Entladeschäden sowie für Leitungsschäden richtet sich ausschließlich nach den Ziff. 4.7 bzw. 4.10.

4.6.7 Innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden beträgt die Höchstversatzleistung für Bearbeitungsschäden gem. Ziff. 4.6.2 je Versicherungsfall 50.000,- Euro, begrenzt auf 100.000,- Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs.

4.6.8 Innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden beträgt die Höchstversatzleistung für Bearbeitungsschäden gem. Ziff. 4.6.3 je Versicherungsfall 50.000,- Euro. Dieser Betrag steht zugleich für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs zur Verfügung.

#### 4.7 Be- und Entladeschäden

4.7.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.7 AHB - die gesetzliche und die der Deutschen Bahn AG oder sonstigen Bahnbetrieben gegenüber vertraglich übernommene Haftpflicht wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie der Ladung durch oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

Für Schäden am Ladegut und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden besteht jedoch nur Versicherungsschutz, wenn

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist und
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt und
- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wird.

4.7.2 Abweichend von Ziff. 7.10 (b) AHB findet Ziff. 4.7.1 auch dann Anwendung, wenn es sich um Schäden durch Umwelteinwirkung handelt. In diesem Falle besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (Form 1.20.332).

#### 4.8 Fehlen vereinbarter Eigenschaften

Eingeschlossen sind - insoweit abweichend von Ziff. 1.1, 1.2 und 7.3 AHB - auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus sonstigen Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen.

#### 4.9 Kraftfahrzeuge und Anhänger (nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtig)

Mitversichert ist - abweichend von Ziff. 5.4 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Halten und/oder Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes des Versicherungsnehmers einschließlich

- Kraftfahrzeuge aller Art mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h,
- Hub- und Gabelstaplern mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h,
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h,
- Anhänger.

Mitversichert ist auch das Befahren öffentlicher Wege, wenn dem kein behördliches Verbot entgegensteht.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

#### 4.10 Leitungsschäden

4.10.1 Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.7 AHB - Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

4.10.2 Abweichend von Ziff. 7.10 (b) AHB findet Ziff. 4.10.1 auch dann Anwendung, wenn es sich um Schäden durch Umwelteinwirkung handelt. In diesem Falle besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (Form 1.20.332).

4.10.3 Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

#### 4.11 Mängelbeseitigungsnebenkosten und Nachbesserungsbegleitschäden

4.11.1 Soweit ein mangelhaftes Werk des Versicherungsnehmers zu einem Sachschaden führt, sind diejenigen Kosten vom Versicherungsschutz umfasst, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wiederherzustellen (Mängelbeseitigungsnebenkosten).

4.11.2 Versichert sind in Erweiterung zu Ziff. 4.11.1 auch solche Kosten, die nur zur gesetzlich geschuldeten Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist. Erfasst sind die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Nachbesserung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wiederherzustellen. Ziff. 1.2 AHB findet insoweit keine Anwendung.

4.11.3 Vom Versicherungsschutz nicht erfasst sind Kosten, wenn die Sachen, die zur Durchführbarkeit der Nachbesserungsarbeiten beschädigt werden müssen, ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten verlegt oder angebracht worden sind. Gleiches gilt für Kosten des Versicherungsnehmers für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.

4.11.4 Im Rahmen der Versicherungssumme des Vertrages beträgt die Höchstversatzleistung für vorbeugende Nebenkosten gem. Ziff. 4.11.2 je Versicherungsfall 10.000,- Euro, begrenzt auf 20.000,- Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs.

#### 4.12 Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden

4.12.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken, auch anlässlich von Geschäftsreisen, gemieteten (nicht geleasten) und gepachteten Räumen und Gebäuden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Dies gilt nicht für deren Einrichtung, für Produktionsanlagen und dgl. sowie für gemieteten Wohnraum und dessen Einrichtung.

4.12.2 Abweichend von Ziff. 7.10 (b) AHB umfasst der Versicherungsschutz der Ziff. 4.12 auch Schäden durch Umwelteinwirkung.

In diesen Fällen besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelt-Haftpflicht-Basisversicherung (Form 1.20.332).

4.12.3 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- von natürlichen und juristischen Personen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern kapital- und/oder personalmäßig verbunden sind;
- von Angehörigen der vorgenannten Personen und Angehörigen des Versicherungsnehmers. Zum Kreis der Angehörigen: siehe Ziff. 7.5 (1) Abs. 2 AHB;
- wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung sowie wegen sonstiger Schäden, die als zwangsläufige Folge einer betrieblichen Tätigkeit eintreten können;
- wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Aufzügen aller Art und an Elektro- und Gasgeräten. Dies gilt nur, soweit der Schaden auf eine Tätigkeit an diesen Sachen, z. B. Bedienung, Prüfung, Wartung, Reparatur oder auf ein Unterlassen solcher Tätigkeiten zurückzuführen ist;
- wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- wegen Schäden, die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallen.

4.12.4 Soweit andere Versicherungen bestehen (z. B. Gebäude- oder Privat-Haftpflichtversicherungen), wird Versicherungsschutz nur dann geboten, wenn und soweit der andere Versicherer für den entstandenen Schaden nicht einzutreten hat.

#### 4.13 Strahlenschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.12 und/oder Ziff. 7.10 (b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus

- deckungsvorsorgefreiem Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbguts (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- aus Schadensfällen von Personen, die - gleichgültig, für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei energiereiche ionisierende Strahlen oder Laserstrahlen in Kauf zu nehmen haben.
- gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt nicht für die Umwelt-Haftpflicht-Basisversicherung (Form 1.20.332).

#### 4.14 Subunternehmerbeauftragung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beauftragung fremder Unternehmen mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebes.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.

#### 4.15 Vermögensschäden

##### 4.15.1 Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

##### 4.15.2 Sonstige Vermögensschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen sonstiger Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen. Im Rahmen der Haftpflichtversicherung für Apotheken gilt dieser Ausschluss nicht;
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- aus Rationalisierung und Automatisierung;
- aus Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung;
- aus Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemaliges oder gegenwärtiges Mitglied von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderen vergleichbaren Leitungs- und Aufsichtsgremien oder Organen im Zusammenhang stehen;
- aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelt-Haftpflicht-Basisversicherung (Form 1.20.332) keine Anwendung.

Für Vermögensschäden aus nebenberuflicher Gutachtertätigkeit von Handwerksmeistern gilt:

- Abweichend von Ziff. 4.15.2 Satz 2, 2. Spiegelstrich, ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus nebenberuflicher Sachverständigen-/Gutachtertätigkeit als von der Handwerkskammer gem. der Handwerksordnung bestellter und vereidigter Sachverständiger.  
Eine nebenberufliche Tätigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt nicht vor, sofern die Einnahmen aus der gutachterlichen Tätigkeit mehr als 30.000,- Euro im Jahr betragen. Wird die Gutachtertätigkeit nicht mehr nebenberuflich ausgeübt und/oder der genannte Betrag überschritten, entfällt die Mitversicherung. Die Regelungen zur Vorsorgeversicherung Ziff. 3.1 (3) und Ziff. 4 AHB finden auf diese Deckungserweiterung keine Anwendung.
- Innerhalb der Versicherungssumme des Vertrages beträgt die Höchstversatzleistung für Vermögensschäden aus nebenberuflicher Gutachtertätigkeit von Handwerksmeistern je Versicherungsfall 50.000,- Euro, begrenzt auf 100.000,- Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs.

#### **4.16 Vorsorgeversicherung**

Abweichend von Ziff. 4.2 AHB gelten die für Personen- und Sachschäden den vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (Form 1.20.332) keine Anwendung.

#### **4.17 Mietsachschäden an Arbeitsgeräten**

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 und 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an nicht zulassungspflichtigen und nicht versicherungspflichtigen Arbeitsmaschinen oder damit in Zusammenhang stehenden sonstigen Gerätschaften Dritter, die dem Versicherungsnehmer kurzfristig, maximal für die Dauer von 90 Tagen vermietet, geliehen oder sonstwie überlassen wurden sowie aus sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen

- Schäden infolge Transportes;
- Schäden durch Brand oder Explosion;
- Abnutzung und Verschleiß;
- Schäden, die über den unmittelbaren Sachschaden hinausgehen, z. B. Nutzungsaußfall.

Im Rahmen der Versicherungssumme des Vertrages steht für Mietsachschäden an Arbeitsgeräten eine Versicherungssumme von 100.000,- Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf 200.000,- Euro je Versicherungsjahr, zur Verfügung.

#### **4.18 Asbestschäden**

Abweichend von Ziffer 7.11 AHB sind mitversichert Haftpflichtansprüche aus handwerklicher Tätigkeit wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche wegen Personenschäden infolge von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten gemäß §§ 110, 106 Abs. 1 Satz 1 SGB VII in Verbindung mit §§ 105, 104 SGB VII oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder.

Die Versicherungssumme für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Sinne des Absatz 1 dieser Ziffer beträgt 250.000,- Euro je Versicherungsfall im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme und steht für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs einmal zur Verfügung.

#### **4.19 Erweiterter Strafrechtsschutz**

In einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte, übernimmt der Versicherer abweichend von Ziff. 5.3 AHB die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen - gegebenenfalls auch die mit dem Versicherer besonders vereinbarten höheren - Kosten der Verteidigung. Der Versicherungsschutz ist beschränkt auf Verfahren in Europa.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Geldbußen, Geldstrafen und Strafvollstreckungskosten.

#### **4.20 Aktive Werklohnklage**

1. Mitversichert sind - in Ergänzung zu Ziff. 5 AHB die gesetzlich vorgesehenen Prozesskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohnforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, soweit

(1) der Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadensersatzansprüche gegen die Werklohnforderung erklärt hat und

(2) die Werklohnforderung in voller Höhe berechtigt, d. h. unstreitig und fällig ist. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer. Kein Versicherungsschutz besteht, soweit der Auftraggeber Vertragserfüllungs- oder Mängelansprüche geltend macht.

2. Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des gedeckten Schadensersatzanspruchs zur geltend gemachten Werklohnforderung.

3. Der Versicherungsschutz für die Kosten der Werklohnklage entfällt rückwirkend, wenn rechtsverbindlich festgestellt wird, dass die Werklohnforderung ganz oder teilweise aus anderen als den unter Ziff. 4.20.1 dieser RBB genannten Gründen unbegründet ist.

4. Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig im Verhältnis des geltend gemachten gedeckten Schadensersatzanspruchs zur geltend gemachten Werklohnforderung, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat.

5. Hinsichtlich der Prozessführungsbefugnis gilt Ziff. 5.2 AHB entsprechend.

#### **4.21 Mietsachschäden an beweglichen Sachen**

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 und 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an beweglichen Sachen. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung sowie wegen sonstiger Schäden, die als zwangsläufige Folge einer betrieblichen Tätigkeit eintreten können. Soweit andere Versicherungen bestehen (z. B. Glas-, sonstige Gebäude-, Transport- oder Haftpflichtversicherungen) wird Versicherungsschutz nur dann geboten, wenn und soweit der andere Versicherer für den entstandenen Schaden nicht einzutreten hat. Im Rahmen der Versicherungssumme des Vertrages steht für Mietsachschäden an beweglichen Sachen eine Versicherungssumme von 100.000,- Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf 200.000,- Euro je Versicherungsjahr zur Verfügung.

#### **4.22 Import von Erzeugnissen aus Nicht-EWR-Staaten**

Eingeschlossen ist - teilweise abweichend von Ziff. 5.1, 12. Spiegelstrich, Absatz 2 und 3 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sach- und Vermögensschäden aus dem Import von Waren in den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer als Quasi-Hersteller auftritt.

Die Versicherungssumme beträgt 50.000 Euro je Versicherungsfall im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme und steht für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres einmal zur Verfügung. Diese Deckungserweiterung findet keine Anwendung auf Personenschäden.

### **5. Risikobegrenzungen**

#### **5.1 Nicht versicherte Risiken**

Nicht versichert ist die Haftpflicht

- aus Besitz oder Betrieb von Öl-, Gas- oder Brennstoff-Pipelines;
- solcher Personen, die bei Besitz und Verwendung von feuergefährlichen, giftigen oder explosiven Stoffen den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen oder sonstigen Sicherheitsvorschriften herbeigeführt haben;
- wegen Schäden an Kommissionsware und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- wegen Schäden an Immobilien, die in einem Umkreis von weniger als 150 m bei Sprengungen entstehen, und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie bei Abbruch- und Einreißebarbeiten wegen Sachschäden in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht, und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive or exemplary damages;
- nach den Art. 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer i.S.d. AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;
- aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken;
- aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken; dieser Ausschluß findet keine Anwendung, sofern es sich bei dem versicherten Risiko gem. Ziff. 1. um Pyrotechniker/Feuerwerker handelt;
- wegen Bergschäden (i.S.d. § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör; wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i.S.d. § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;
- wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgeübt haben;
- wegen Schäden aus
  - Herstellung von Produkten,

- Handel mit Produkten bei denen sich der Versicherungsnehmer durch Anbringen seines Namens, seiner Marke oder eines anderen unterscheidkräftigen Kennzeichens als Hersteller ausgibt (Quasishersteller), sofern diese außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz hergestellt wurden.

- Handel mit Produkten, die der Versicherungsnehmer zum Vertrieb mit wirtschaftlichem Zweck im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit in den Geltungsbereich des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeführt oder verbracht hat (EWR-Importeur). Mitversichert ist jedoch der Import von Erzeugnissen aus der Schweiz.

- wegen Schäden aus

- Herstellung von Produkten,

- Handel mit Produkten bei denen sich der Versicherungsnehmer durch Anbringen seines Namens, seiner Marke oder eines anderen unterscheidkräftigen Kennzeichens als Hersteller ausgibt (Quasishersteller),

- Handel mit Produkten, die der Versicherungsnehmer zum Vertrieb mit wirtschaftlichem Zweck im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit in den Geltungsbereich des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeführt oder verbracht hat (EWR-Importeur),

- Montage von Produkten,

die dem Gesetz über Medizinprodukte (MPG) unterliegen oder Teile für Produkte, die dem MPG unterliegen, soweit die Teile ersichtlich für den Einbau in Medizinprodukte bestimmt waren.

- aus

- (1) Besitz und Betrieb von Offshore-Risiken;

- (2) Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Offshore-Anlagen sowie Wartungs-, Installations- oder sonstige Service-Leistungen im Zusammenhang mit Offshore-Anlagen;

- (3) Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Offshore-Anlagen bestimmt waren. Offshore-Risiken sind Bohranlagen aller Art, Produktionsplattformen mit den zugehörigen Produktionsanlagen, Offshore-Lagerung von Rohstoffen und Produkten, schwimmende Produktions- und Verarbeitungsanlagen, Tiefsee-Tauchfördersysteme, schwimmende und stationäre Lade- und Löschinseln, Offshore-Rohrleitungen, Seekabel für Fernsprech- und Stromversorgungszwecke, Offshore-Windkraftanlagen und künstlich aufgeschüttete Inseln und Kunsthäfen im Seebereich.

- wegen Gesundheitsbeeinträchtigungen aus dem Konsum von Tabak, Tabakprodukten (ausgenommen Nikotin als therapeutisches Mittel) sowie von im Zusammenhang mit der Endherstellung/Produktion solcher Tabakprodukte verwendeten Zusatzstoffen (z. B. Filter). Dies gilt auch, soweit es sich um Haftpflichtansprüche von Personen handelt, die nicht selbst Tabakwaren konsumiert haben (sogenannte Passivraucher). Dieser Ausschluss findet entsprechende Anwendung auf Gesundheitsbeeinträchtigungen durch elektrische/elektronische Zigaretten oder die verwendeten Inhalationsstoffe. Dabei bezieht sich der Ausschluss für E-Zigaretten auch - insofern abweichend von Absatz 1 - auf die Verwendung zu therapeutischen Zwecken.

- wegen

- (1) Schäden, die auf Urea-Formaldehydschaum zurückzuführen sind;

- (2) Schäden in USA/US-Territorien oder Kanada, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Schimmelpilzen stehen;

- (3) Schäden, die auf Blei, bleihaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;

- (4) Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Silikate, silikathaltige Substanzen oder Erzeugnisse (z. B. Kieselerde, Fasern oder Stäube);

- (5) Gesundheitsbeeinträchtigungen durch manganhaltige Dämpfe oder Stäube (z. B. Schweißrauch).

## 5.2 Bahnen

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbständigen und nichtselbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.

## 5.3 Inländische Versicherungsfälle vor ausländischen Gerichten

Für Ansprüche, die vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden, gilt:

Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

## 5.4 Kraft- und Wasserfahrzeuge

### 5.4.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht

- wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen (siehe jedoch Ziff. 4.9);

- wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

5.4.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

5.4.3 Eine Tätigkeit der in Ziff. 5.4.1 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger oder Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

## 5.5 Luftfahrzeuge

5.5.1 Nicht versichert und nur durch besonderen Vertrag versicherbar ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

5.5.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

5.5.3 Nicht versichert und nur durch besonderen Vertrag versicherbar ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren;
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

## 5.6 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften, und zwar auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

5.6.1 Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, besteht Versicherungsschutz für Schäden, die der Versicherungsnehmer verursacht hat, bis zu den vereinbarten Versicherungssummen.

5.6.2 Sind die Aufgaben nicht nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt oder ist der schadenverursachende Arbeits- oder Liefergemeinschaftspartner nicht zu ermitteln, so tritt der Versicherer bis zur vereinbarten Versicherungssumme für den Anteil am Schaden ein, der der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.

5.6.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeits- oder Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeits- oder Liefergemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

5.6.4 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

5.6.5 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziff. 5.6.2 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

5.6.6 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziff. 5.6.1 bis 5.6.4 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

### 5.7 Embargobestimmung

Es besteht unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbare Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

### 6. Versehensklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag von Gefahrenneintritt an zu entrichten.

Ziff. 7.10 (b) AHB bleibt unberührt; diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (Form 1.20.332) keine Anwendung.

### 7. Nachhaftungsversicherung

Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs- und/oder Produktions- und Liefereinstellung (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen der Vertragspartner) beendet, besteht Versicherungsschutz im Umfang dieses Vertrages bis zu fünf Jahren nach Vertragsbeendigung.

Die Nachhaftungsversicherung umfasst nach Beendigung des Vertrages eintretende Versicherungsfälle, die durch eine betriebliche bzw. berufliche Tätigkeit vor diesem Zeitpunkt herbeigeführt wurden.

Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Für Schäden durch Umwelteinwirkung richtet sich die Nachhaftungsversicherung ausschließlich nach den Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen zur Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (Form 1.20.332).

### 8. Selbstbeteiligungen

Der Versicherungsnehmer hat von jedem

- Schaden durch Abwässer, Erdrutschungen gem. Ziff. 4.3,
- Schaden in USA, den US-Territorien oder Kanada gem. Ziff. 4.5.1 und/oder den damit zusammenhängenden Aufwendungen des Versicherers für Kosten,
- Bearbeitungsschaden gem. Ziff. 4.6,
- Be- und Entladeschaden gem. Ziff. 4.7,
- Leitungsschaden gem. Ziff. 4.10,
- Mietsachschaden gem. Ziff. 4.12,

250,- Euro selbst zu tragen.

- Mietsachschaden an Arbeitsgeräten gem. Ziff. 4.17
- Mietsachschaden an beweglichen Sachen gem. Ziff. 4.21

500,- Euro selbst zu tragen.

- Bearbeitungsschaden an Fremdmaterial gem. Ziff. 4.6.3

1000,- Euro selbst zu tragen.

Auf die Selbstbeteiligung für Schäden durch Umwelteinwirkung gem. den Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen zur Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (Form 1.20.332) wird hingewiesen.

### 9. Privathaftpflichtversicherung

Versichert ist

- **soweit beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert -**

- bei Einzelpersonen oder Einzelunternehmen **für den Versicherungsnehmer;**
- bei einer anderen Unternehmensform **für die im Versicherungsschein und/oder seinen Nachträgen namentlich benannte Person** die Privathaftpflicht, soweit nicht durch eine andere Versicherung für dieses Risiko Versicherungsschutz besteht.

Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach den Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung (Form 1.20.417).

Die Privathaftpflichtversicherung ist ein rechtlich selbständiger Vertrag. Sie erlischt mit dem Ausscheiden der versicherten Person aus dem Betrieb, spätestens jedoch mit Beendigung dieses Vertrages.

Bei Umwandlung des Vertrages in eine Nachhaftungsversicherung (Ziff. 7) entfällt die Mitversicherung der Privathaftpflichtversicherung; Versicherungsschutz für dieses Risiko muss dann besonders beantragt werden.